

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Abfallwirtschaft		Drucksachen-Nr. 267/2005
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	09. Juni 2005	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Umsetzung des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) - Maßnahmebeschluss

Beschlussvorschlag:

@->

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird beauftragt, die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach ElektroG, insbesondere Errichtung und Betrieb der Übergabestelle, unter den in der Vorlage genannten Rahmenbedingungen umzusetzen und die erforderlichen Satzungsänderungen vorzubereiten.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1. Grundlagen

Die EU-Richtlinien 2002/96/EG „über Elektro- und Elektronikgeräte“ und die „zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“ dienende EU-Richtlinie 2002/95/EG wurden durch das am 23.03.2005 verkündete Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in deutsches Recht umgesetzt.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ab 24. März 2006 ihre alten Elektro- und Elektronikgeräte kostenlos bei den kommunalen Sammelstellen abgeben. Von diesem Zeitpunkt an müssen die Hersteller die dort gesammelten Geräte zurücknehmen und entsorgen. Ab diesem Zeitpunkt entfallen dann für die Kommunen die Kosten für die Entsorgung der bisher im Rahmen der Sperrmüllsammmlung erfassten Elektroaltgeräte.

Die Hersteller von Elektrogeräten müssen sich zukünftig registrieren lassen und für die Entsorgung neu in Verkehr gebrachter Elektrogeräte Garantien stellen. Elektrogeräte dürfen ab 23.11.2005 nur noch von registrierten Herstellern vertrieben werden. Altgeräte müssen von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖRE) gesammelt und zur Abholung durch die Hersteller bereitgestellt werden.

Die Hersteller richten hierzu eine „Gemeinsame Stelle“ ein, die sowohl die Registrierung, als auch die Koordination und Sicherstellung der Abholung und Verwertung übernimmt. Dies ist die Stiftung Elektro-Altgeräte Register – EAR –, die der Fachaufsicht des Umweltbundesamtes unterliegt.

Die Besitzer von Altgeräten müssen diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuführen. Hierzu können sie diese den Herstellern und Vertreibern, die freiwillig Sammelstellen einrichten können, zurückgeben oder die kommunalen Sammlungen nutzen. Eine Entsorgung von Elektroaltgeräten über die Restmülltonne oder die Weitergabe an Schrotthändler ist nach Inkrafttreten des ElektroG nicht mehr zulässig.

Neben der Pflicht, Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des ElektroG zu betreiben, regelt § 9 ElektroG die Pflichten der ÖRE zur Sammlung und Bereitstellung der Altgeräte. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von den ÖRE zu tragen und können in die Abfallgebührenkalkulation einbezogen werden.

Die ÖRE – in NRW die Städte und Gemeinden – richten im Rahmen ihrer Pflichten Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem). Bei der Anlieferung darf kein Entgelt erhoben werden. Die ÖRE können die Altgeräte auch bei privaten Haushalten abholen (Holsystem). Für die Abholung dürfen Entgelte erhoben werden.

Die Anzahl der Sammelstellen oder die Kombination mit Holsystemen ist unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte, der sonstigen örtlichen Gegebenheiten und der abfallwirtschaftlichen Ziele des Gesetzes festzulegen. Die gesammelten Altgeräte müssen zur Abholung durch die Hersteller in folgenden Gerätegruppen unentgeltlich bereitgestellt werden:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
2. Kühlgeräte,
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
4. Gasentladungslampen,
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollgeräte.

An den Sammelstellen können Altgeräte von Haushalten und Vertreibern abgegeben werden. Haushalte im Sinne des ElektroG sind aber auch sonstige Herkunftsbereiche (z.B. Gewerbebetriebe), soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. Vertreter (Einzelhandel, der Altgeräte aus privaten Haushaltungen freiwillig zurücknimmt) können die Altgeräte ebenfalls an der Sammelstelle abgeben, wobei bei einer Menge von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 eine vorherige Anmeldung und Abstimmung mit dem ÖRE erfolgen muss.

Die Behältnisse zur Erfassung der 5 Gruppen an den Übergabestellen müssen die Hersteller den ÖRE unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die ÖRE melden dann dem EAR die zur Abholung bereitstehenden Behältnisse, wenn bei den Gruppen 1, 2, 3 und 5 eine Abholmengemenge von mindestens 30 m³ pro Gruppe und bei der Gruppe 4 eine Abholmengemenge von mindestens 3 m³ erreicht ist. Die Bereitstellungsmeldung und weitere Abwicklung erfolgt über elektronische Handheld-Geräte, die den ÖRE zur Verfügung gestellt werden.

Die Sammlung ist durch die ÖRE so durchzuführen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung nicht behindert werden.

2. Ausgangslage

Die Elektroaltgeräteerfassung erfolgt derzeit im Rahmen der Sperrmüllsammlung als tägliche separate Sammeltour unter Einsatz eines Pritschenfahrzeuges mit Hebebühne durch einen Mitarbeiter. Grundsätzlich gilt hierbei eine Mindestmenge von 0,5 m³. Daneben können Kleingeräte bis 40 cm Kantenlänge an der Sammelstelle am Bauhof Ferdinandstraße und am Schadstoffmobil abgegeben werden. Die Annahmestation Birkerhof nimmt neben Kleingeräten auch Großgeräte (und sonstigen Metallschrott) an. Ausgenommen von der Selbstanlieferung sind Kühlgeräte und Ölradiatoren, die immer abgeholt werden. Die gesamte Sammlung ist für den Bürger entgeltfrei. Die Kosten sind in der Restmüllgebühr enthalten.

Die Umladung in Entsorgungscontainer erfolgt teils an der Annahmestation Birkerhof mit Radlader, teils auf dem Betriebshof Obereschbach (Kühlgeräte, Radiatoren) mit Gabelstapler.

Die Altgeräte werden dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) zur Verwertung und Entsorgung überlassen. Im Jahr 2004 entstanden für eine Menge von 305 t Entsorgungskosten in Höhe von 27.500 €. Die darüber hinaus entstandenen Kosten der Entsorgung der Kühlgeräte und Ölradiatoren (126 t – ca. 3.500 Stück) sind in der allgemeinen Entsorgungsgebühr des BAV eingerechnet. Entlastungen für den Gebührenhaushalt treten damit sowohl beim Abfallwirtschaftsbetrieb als auch beim BAV ein.

3. Konzept zur Durchführung von Sammlung und Bereitstellung nach ElektroG

a. Holsystem

Im Hinblick darauf, dass viele Endnutzer von Elektroaltgeräten Transportprobleme aufgrund der Gerätegröße oder –menge haben werden, wird die Beibehaltung eines Holsystems empfohlen. Die Abholung sollte auf Altgeräte aus privaten Haushaltungen beschränkt werden, wobei die Kantenlänge mindestens eines Gerätes 0,60 m und das Volumen mindestens 0,2 m³ betragen muss. Damit wird die Abholung auf Elektrogroßgeräte beschränkt, Kleingeräte können jedoch dazugestellt werden.

Die Abholung sollte im Hinblick auf den sonst entstehenden Verwaltungsaufwand gebührenfrei bleiben. Eine Abholung von Kleinteilen bleibt auch weiterhin gegen Entgelt möglich. Hierfür

wäre nach der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes ein Entgelt in Höhe von 4 € je Gerät im Bürgerbüro oder im Abfallwirtschaftsbetrieb zu entrichten.

b. Bringsystem

Die Art und Zahl der durch die Hersteller zurückzunehmenden Altgeräte wird erheblich steigen, da unter das ElektroG auch Spielzeuge (z.B. elektrische Eisenbahnen, sprechende Puppen, Geldspielautomaten), medizinische Geräte (z.B. Blutdruckmessgeräte), Sportgeräte (z.B. Laufbänder) usw. fallen. Die Zahl der bei der kommunalen Sammlung anfallenden Geräte wird sich jedoch voraussichtlich nicht erhöhen, da wohl auch viele Hersteller und Vertrieber freiwillig Sammelstellen einrichten werden. Dies wird insbesondere bei konzerngebundenen Vertriebsstellen (z.B. Metro-Gruppe, Baumärkte) der Fall sein. Vielfach werden dann zumindest bei Neukäufen auch Altgeräte zurückgenommen, die überwiegend direkt durch die Hersteller verwertet und nur zum kleinen Teil der kommunalen Übergabestelle angeliefert werden.

Dezentrale Sammelstellen werden somit auch in Bergisch Gladbach im Handel entstehen. Das Angebot des Abfallwirtschaftsbetriebes sollte sich hier auf Sammelstellen für Kleingeräte bis 0,6 m Kantenlänge und unter 0,2 m³ Volumen am Bauhof Ferdinandstraße und an der Annahmestation Birkerhof beschränken. Das Schadstoffmobil ist aus Platzgründen nicht zur Erfassung geeignet.

Sollten wider Erwarten nicht ausreichend Sammelstellen im Handel entstehen, sollte mit ortsansässigen kleineren Elektrogeräthändlern in den Stadtteilen gesprochen werden mit dem Ziel der Aufstellung von Gitterboxen, die durch den Abfallwirtschaftsbetrieb gestellt und nach Befüllung mit Kleingeräten abgeholt werden.

Aufgrund der Struktur der Stadt Bergisch Gladbach ist im Stadtgebiet nur die Einrichtung einer Übergabestelle erforderlich, an der alle Arten von Altgeräten von Haushaltungen und Vertreibern angenommen und mit den im Holsystem gesammelten Geräten und zur Abholung bereitgestellt werden.

Diese Sammel- und Übergabestelle kann aufgrund des Flächenbedarfs und der Anforderungen an die Ausgestaltung nur am Betriebshof Obereschbach eingerichtet werden.

Da Elektro- und Elektronikaltgeräte besonders überwachungsbedürftigen Abfall darstellen, sind an die Ausgestaltung der Übergabestellen analog Anhang IV des ElektroG besondere Anforderungen zu stellen. So müssen Standorte für die Lagerung und Zwischenlagerung über eine undurchlässige Oberfläche und Auffangeinrichtungen und ggf. Abscheider für auslaufende Flüssigkeiten verfügen. Ferner muss eine wetterbeständige Abdeckung vorhanden sein.

Es ist daher erforderlich, eine überdachte Fläche zur Aufstellung von Containern und sonstigen Sammelbehältern zu errichten. Hierzu muss auf der hinteren Freifläche des Betriebshofes eine an eine Rampe angrenzende Containerstandfläche mit Lager- und Rangierflächen mit einer Größe von ca. 15 x 25 m errichtet werden, die im Bereich der Behälterstandfläche von ca. 15 x 7 m überdacht wird. Der Ausbau einer Rampe ist erforderlich, damit die Container mit Gabelstapler befahren werden können. Vor der Rampe wird eine Entwässerungsrinne eingebaut, die an den vorhandenen Ölabscheider angebunden wird.

Um den Bau der Übergabestelle rechtzeitig vor Inkrafttreten des ElektroG durchführen zu können, ist ein Maßnahmebeschluss erforderlich. Danach soll unverzüglich mit der Planung, der Durchführung des Genehmigungsverfahrens und der Ausschreibung begonnen werden. Die erforderlichen Mittel werden im Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes bereitgestellt.

Im Rahmen des Betriebes der Übergabestelle ist mit einem erheblichen Publikumsverkehr zu rechnen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es erforderlich, diesen soweit als möglich vom internen Betriebsverkehr zu trennen, andererseits aber auch kundenfreundliche Öffnungszeiten

anzubieten. Es wird daher vorgeschlagen, diese zunächst für das Jahr 2006 wie folgt festzulegen:

dienstags – donnerstags	9:00 – 12:00 Uhr und 16:00 – 18:00 Uhr
samstags	10:00 – 13:00 Uhr

Für die Folgezeit sollten die Öffnungszeiten dann entsprechend den zwischenzeitlichen Erfahrungen zur Auslastung festgesetzt werden.

Damit Bürger nicht unnötig verschiedene Annahmestationen anfahren müssen, sollte auch die Schrottsammlung zur Übergabestelle verlagert werden. Da alle angelieferten Altgeräte durch eigenes Personal schonend in die Sammelbehälter eingelagert werden müssen, ist im Rahmen des Betriebes der Übergabestelle der Einsatz eines zusätzlichen Mitarbeiters erforderlich, um die anfallenden Annahme- und Sortierarbeiten und die Abwicklung der Abholung zu erledigen. Der Personalbestand im Bereich Abfallwirtschaft und Stadtreinigung würde sich damit auf 57 Personen erhöhen.

4. Kosten, Auswirkungen auf die Abfallgebühren

Nach einer ersten groben Kostenschätzung werden für die Errichtung der Übergabestelle auf dem Betriebshof folgende Kosten entstehen:

Rampen-, Container- und Rangierfläche in Asphalt / Beton	25.000 €
Leitungsgräben zum Anschluss an Kanal / Ölabscheider	10.000 €
Überdachung Containerstandfläche	35.000 €
Absperrungen, Beschilderung, Planungs-/Genehmigungskosten	5.000 €
Gesamtinvestition ca.	75.000 €

Bei einem Abschreibungszeitraum von 15 Jahren und zusätzlichen Personalkosten für einen Mitarbeiter ergeben sich somit folgende Jahreskosten:

AfA	5.000 €
Zinsen (8% vom Halbwert)	3.000 €
Personalkosten	35.000 €
Gesamt	43.000 €

Den Gesamtkosten für den Betrieb der Übergabestelle von ca. 43.000 € stehen Einsparungen bei den Entsorgungsgebühren des BAV in Höhe von 27.000 € gegenüber, so dass grundsätzlich Mehrkosten in Höhe von 16.000 € jährlich entstehen würden. Tatsächlich spart der BAV aber auch die Entsorgungskosten für 126 t Kühlgeräte und Ölradiatoren einschließlich der internen Handlingkosten, was sich senkend auf die Entsorgungsgebühren des BAV auswirken wird. Insgesamt sind damit durch Einrichtung und Betrieb der Übergabestelle keine Mehrkosten zu erwarten, die sich negativ auf die Abfallgebührenkalkulation und damit die Gebührenhöhe auswirken würden.

Im Hinblick darauf, dass Einrichtung und Betrieb einer Übergabestelle für kleinere Kommunen eine überproportional hohe Kostenbelastung darstellen, werden derzeit interkommunale Gespräche über die gemeinsame Nutzung zentraler Übergabestellen durch Bürgerinnen und Bürger mehrerer Gemeinden geführt. Sofern eine Mitnutzung der städtischen Übergabestellen durch angrenzende Kommunen gegen anteilige Kostentragung vereinbart würde, sinken die vorgenannten gebührenrelevanten Kosten entsprechend.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:		Ja
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		75.000,00 €
2. Jährliche Folgekosten:		43.000,00 €
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		0,00 €
- objektbezogene Einnahmen:		0,00 €
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		2005
5. Haushaltsstelle: Wirtschaftsplan AWB -		